

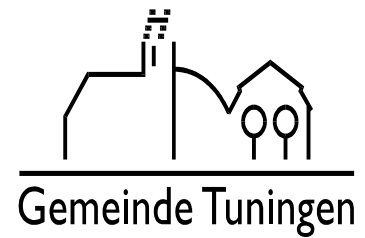
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2019-000132

öffentlich

Az.: 022.3, 902.05 - re

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 10.10.2019

TOP: 4

Sachstand Projekte Finanzverwaltung - Umstellung § 2b UStG

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

In der Finanzverwaltung werden derzeit zwei Großprojekte betreut. Einmal die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und zum anderen die Umstellung auf den § 2b UStG. Die Umstellung auf den § 2b UStG soll im Folgenden näher erläutert werden. Hierbei wird kurz auf die rechtliche Änderung und den Projektstand eingegangen.

Rechtliche Änderung:

Bisher waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe steuerpflichtig:

§ 2 Abs. 3 UStG:

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)

2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratsschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;

3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;

4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde das bisher nicht an die europäischen Standards angepasste System der Umsatzbesteuerung von jPdöR reformiert. Der § 2b UStG ersetzt die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG seit dem 01.01.2016. Zur Umsetzung wurde

allerdings über § 27 Abs. 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung bis 31.12.2020 geschaffen. Danach kann über das Jahr 2016 hinaus von der alten Regelung des § 2 Abs. 3 UStG Gebrauch gemacht werden. Die hierfür nötige Beantragung wurde gegenüber dem Finanzamt Villingen-Schwenningen fristgerecht vor dem 31.12.2016 abgegeben (Beschluss des Gemeinderats vom 10.11.2016):

„Hiermit erklärt die Gemeinde Tuningen, dass entsprechend § 27 Abs. 22 S. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.“

Ab dem 01.01.2021 muss dann allerdings zwingend § 2b UStG zur Anwendung kommen:

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;

3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Projektstand:

Die Gemeinde Tuningen hat sich dazu entschlossen dieses Projekt nicht alleine zu stemmen, sondern über ein Gemeinschaftsprojekt in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen aus der Region und der Beratungsfirma SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH zu realisieren.

Insgesamt nehmen neun Kommunen und eine Verwaltungsgemeinschaft an diesem Projekt teil. Die Beratungsfirma SWS Schüllermann übernimmt hierbei die Betreuung, Organisation und Strukturierung, um eine reibungslose Zusammenarbeit im Gemeinschaftsprojekt zu gewährleisten.

In abgestimmten Projektschritten werden alle notwendigen Aufgaben durchgeführt, um die Kommunen für die Umstellung auf die Neuregelung des § 2b UStG vorzubereiten und im Umgang mit der Neuregelung Sicherheit zu geben. Hierzu finden über 18 Monaten verteilt insgesamt fünf Workshops statt. Die Auftaktveranstaltung (Workshop I) fand am 03.06.2019 statt. Die folgenden Workshops sind wie folgt eingeplant:

Workshop II	05.12.2019
Workshop III	16.06.2020
Workshop IV	23.09.2020
Workshop V	03.12.2020

Im ersten Workshop wurden die Grundlagen gelegt, damit alle Kommunen eine gemeinsame Basis haben. Nach einer kurzen Einführung in das allgemeine Umsatzsteuerrecht wurden die bisherige Rechtslage, sowie die Neuregelung des § 2b UStG näher beleuchtet. Die Teilnehmer/innen bearbeiteten nach dieser Einführung praktische Fälle anhand eines ausgegebenen Prüfschemas, welche dann in der Runde vorgestellt und besprochen wurden. Jede Kommune muss bis zum nächsten Workshop **sämtliche Einnahmen** der Kommune **einzel**n durchgehen und nach diesem Prüfschema beurteilen, ob die Einnahmen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen oder nicht. Die Berater/innen der Firma SWS Schüllermann stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Um das vorgegebene Pensum in diesem recht kurzen Zeitraum neben dem anderen Großprojekt und den ansonsten anfallenden Aufgaben bewältigen zu können, haben sich Frau Mank und Frau Renner zweimal die Woche für jeweils eineinhalb Stunden zusammengesetzt und die Beurteilung der Einnahmen vorgenommen. Die Einnahmen des Gemeindehaushalts sind – bis auf wenige zu klärende Fälle – vollständig beurteilt worden. Es fehlt nur noch die Beurteilung der Einnahmen der beiden Eigenbetriebe. Diese kann in den nächsten Wochen vollständig abgeschlossen werden, wodurch die Beurteilung aller Einnahmen fristgerecht zum nächsten Workshop vorliegt.

In der Sitzung werden zum besseren Verständnis ein paar Fälle beispielhaft aufgezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.